

Richtlinien

über die Verleihung des Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten der Stadt Olsberg vom 01.01.2014

Ziel dieser Preisverleihung soll es sein, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olsberg aktiv in die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft einzubinden und damit Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein für öffentliche Anliegen und Aufgaben hervorzuheben.

Auf diesem unkonventionellen Weg soll versucht werden, auch so die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben für die Zukunft sicherzustellen.

1. Um den bürgerschaftlichen Einsatz in den verschiedensten Bereichen entsprechend zu würdigen, stiftet die Stadt Olsberg einen Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten. Der mit dem Preis verbundene Geldbetrag wird auf 2.000,- € jährlich festgesetzt. Er soll in der Regel auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Jeder Preisträger erhält neben dem Geldbetrag eine Urkunde.
2. Der Preis kann für Leistungen verliehen werden, die im besonderen Maße zur Erhaltung oder Verbesserung von öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen, Sport- und Spielanlagen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Grünflächen und öffentlichen Anlagen führen. Bei den Aktivitäten kann es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Pflegearbeiten, Erneuerungen und Neugestaltungen handeln.

Der Preis kann ebenfalls an Personen verliehen werden, die sich im besonderen Maße ehrenamtlich oder bürgerschaftlich bzw. im sozialen Bereich engagieren. Die Personen dürfen keine sonstige besondere Ehrung erfahren haben.

Projekte, die dazu führen können, dass der Stadt Olsberg zusätzliche Folgekosten entstehen, sind nicht förderungsfähig.

3. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die grundsätzlich ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder ihre Geschäftsniederlassung in der Stadt Olsberg haben.
4. Vorschlagsberechtigt sind die unter Ziffer 3 genannten Personen, Personengruppen und Institutionen. Die Vorschläge sind formlos bei der Stadtverwaltung - Fachbereich 1.2 - einzureichen. Die Ortsvorsteher werden schriftlich durch den Produktverantwortlichen aufgefordert Vorschläge abzugeben. Des Weiteren wird die Bevölkerung in einer Pressemitteilung um Vorschläge gebeten. Auf ein besonders förmliches Ausschreibungs- und Vorschlagsverfahren wird verzichtet.
5. Bei der Verleihung des jährlichen Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten werden die Vorschläge berücksichtigt, die bis spätestens 15.09. des jeweiligen

Jahres bei der Stadtverwaltung eingehen. Später eingehende Vorschläge gelten für das Folgejahr.

6. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten wird durch ein Preisgericht verliehen. Dessen Beratungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Das Preisgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - Der Bürgermeister oder eine von ihm zu bestimmende Person als Vorsitzender,
 - Der für bürgerschaftliche Aktivitäten zuständige Fachbereichsleiter der Stadtverwaltung oder eine von ihm zu bestimmende Person,
 - Fünf weitere Mitglieder, die der Stadtrat - ebenso wie deren Vertreter - für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode aus seiner Mitte wählt.
8. Die Sitzungen des Preisgerichtes, die vom Vorsitzenden einberufen werden, sind nicht öffentlich. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Preisgerichtes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
9. Zur Vorbereitung der Sitzung des Preisgerichtes kann die Verwaltung Sachverständige oder andere geeignete Personen und Institutionen anhören.
10. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten wird grundsätzlich jedes Jahr verliehen. Das Preisgericht ist berechtigt, auf die Verleihung des Preises zu verzichten, wenn keine nach Auffassung des Gerichtes preiswürdigen Vorschläge vorliegen. Sollte nach Auffassung des Preisgerichtes der o. g. Geldbetrag für die Würdigung nicht ausreichend sein, kann dieser auf einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Betrag erhöht werden.
11. Die Entscheidungen des Preisgerichtes werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Verleihung beim Neujahrsempfang erfolgt durch den Bürgermeister oder eine von ihm zu bestimmende Person.
12. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Olsberg in Kraft.